Satzung

der Wassergenossenschaft Bad Goisern

Oberösterreich

Bezirk Gmunden

auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom
24. April 2026

WASSERGENOSSENSCHAFT BAD GOISERN

STATUTEN

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft

Die Genossenschaft führt den Namen „ Wassergenossenschaft Bad Goisern“, ist auf Grund freier Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß § 74, Abs. 1, lit. a, des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBI. Nr. 215/1959 (= WRG. 1959), gebildet und hat ihren Sitz beim jeweiligen Obmann.

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Versorgung mit Trink-, Nutzwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie in der Errichtung, dem Betriebe und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen (§ 73, Abs. 1, lit.b, des WRG. 1959). Das genossenschaftliche Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet der Katastralgemeinden Bad Goisern, Lasern, Ramsau und kann nach Bedarf und nach Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch auf andere Katastralgemeinden ausgedehnt werden.

§ 2

Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft

Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran Beteiligten anerkennenden Bescheides der Wasserrechtsbehörde - welcher Anerkennungsbescheid die Genehmigung der Satzungen in sich schließt - erlangt die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes (§ 74, Abs. 2, WRG. 1959).

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer (Berechtigte) der in genossenschaftliche Unternehmungen einbezogenen Liegenschaften oder anzuschließenden Liegenschaften sowie (rechtlich selbstständigen) Anlangen.
(2) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder (rechtlich selbstständige) Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet (§ 19, Abs. 8).

(3) Im Falle von schlichtem Miteigentum ist jeder Miteigentümer Mitglied der Genossenschaft (je Eigentümer ein Stimmrecht). Im Falle von im Grundbuch eingetragenen Baurecht sind die Miteigentümer der Liegenschaft als auch der Bauberechtigte Mitglied der Genossenschaft. Im Falle von Wohnungseigentum (auch Baurechtswohnungseigentum) ist die (Baurechts)Eigentümergemeinschaft ein Mitglied (=ein Stimmrecht).

(4) Die Wassergenossenschaft hat ein Verzeichnis der Mitglieder anzulegen und ständig in Evidenz zu halten.

§ 4

Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern

(1) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften oder (rechtlich selbstständige) Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.

(2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften oder (rechtlich selbstständige) Anlagen auf Antrag ihrer Eigentümer oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hiedurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluß etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

(4) Die Wassergenossenschaft kann Aufnahmeansuchen von Anschlußwerber höhergelegener Liegenschaften ablehnen, wenn keine einwandfreie Wasserversorgung wegen Druckverhältnisse nicht mehr garantiert werden kann. Sollten solche Bewerber dennoch Wert an einen Anschluß an das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft legen, haben sie eine Haftungsfreizeichnung der Genossenschaft zu unterschreiben, dass sie keinerlei Ansprüche an die Genossenschaft stellen, falls sie in ihren Liegenschaften schlechte Wasserdruckverhältnisse feststellen oder die Wasserlieferung zur Gänze ausfällt. Auf §5 (2) der Satzungen wird besonders hingewiesen.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Einzelne Liegenschaften oder (rechtlich selbstständige) Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.

(2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuscheiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.

(3) Das betreffende Mitglied muss auf Verlangen der Genossenschaft, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen ~~zu~~ beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.

(4) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, auf seinem Grund errichteten Anlagen der Genossenschaft fordern, soweit sie der gewöhnlichen Nutzung seiner Liegenschaft oder Anlage nachteilig sind.

(5) Beabsichtigte Ausscheidungen von Liegenschaften oder Anlagen sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und im Falle der Förderung aus öffentlichen Mitteln die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann. Ausgeschiedene Liegenschaften oder (rechtlich selbstständige) Anlagen haften den Genossenschaftsgläubigern gegenüber für Forderungen, die von der Genossenschaft nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteils. Dies gilt auch bei Förderungen des genossenschaftlichen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln. Die Haftung wird durch einen Eigentümerwechsel nicht berührt.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:
1. aus der genossenschaftlichen Anlage Wasser nach den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung und Gebührenordnung zu beziehen,
2. an der Genossenschaftsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen,
3. an den der Genossenschaft aus öffentlichen Mitteln gewährten Beihilfen verhältnismäßig teilzunehmen.
4. das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen
6. Zu keinem Zeitpunkt besteht jedoch ein Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit (Qualität bzw. Quantität) des Wassers oder auf einen bestimmten Wasserdruck. Die Wassergenossenschaft ist berechtigt die Wasserbeschaffenheit und den Wasserdruck im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies aus wirtschaftlichen und/oder technischen Gründen notwendig ist. In Fällen höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse, unter anderem die Abwendung von Gefahren, die Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten oder durch behördliche Anordnungen bedingte Hindernisse in der Belieferung mit Trinkwasser, ruht die Belieferungsverpflichtung der Genossenschaft. Bei akut auftretenden Rohrbrüchen oder Gefahr in Verzug können Sperrungen auch ohne vorherige Ankündigung

durchgeführt werden. Für erforderliche Wassermangelsicherungen an Geräten sind die Mitglieder bzw. die Wasserabnehmer selbst verantwortlich.
7. Eine Haftung der Genossenschaft gegenüber ihren Mitgliedern wird ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet:
1. Die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern,
2. den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane in Genossenschaftsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,
3. die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge innerhalb der festgelegten Frist, ansonsten binnen 3 Wochen nach Vorschreibung zu leisten,
4. die Organe der Genossenschaft auf wahrgenommene Schäden oder Missstände an der Anlage unverzüglich aufmerksam zu machen, widrigenfalls Haftungsansprüche geltend gemacht werden können.
5. die Wahl zum Obmann oder zum Obmann Stellvertreter, in den Ausschuss oder zum Rechnungsprüfer anzunehmen, sofern nicht ein wichtiger Grund dagegen obwaltet (§12, Abs. 5),
6. der Wassergenossenschaft über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse unaufgefordert und unverzüglich jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig ist, insbesondere ist bei einem Eigentümerwechsel der neue Eigentümer zu melden; gleichfalls ist eine Änderung der Zustellanschrift bekannt zu geben; widrigenfalls keine Haftungsansprüche des Mitgliedes gegen die Genossenschaft geltend gemacht werden können, wenn durch die Nichtbekanntgabe der angeführten Tatsachen und Rechtsverhältnisse ein Mitglied in seinen satzungsmäßigen Rechten verletzt wird; des Weiteren haftet das Mitglied für alle rechtlichen Konsequenzen, welche sich auf eine Nichtbekanntgabe der angeführten Tatsachen und Rechtsverhältnisse begründen sowie allenfalls der Genossenschaft daraus erwachsenden Kosten und Nachteile; soweit eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) steht, so treffen die sich aus diesen Satzungen sowie damit verbundenen Regelwerken und Vereinbarungen für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten auch alle diese (Mit)Eigentümer und haften diese hierfür zu ungeteilter Hand;
7. die Wassergenossenschaft von Maßnahmen, die voraussichtlich den Genossenschaftszweck berühren, unter anderem auch von Maßnahmen aus denen sich eine Änderung der Nutzung der genossenschaftseigenen Anlagen oder von Bemessungsgrundlagen für die Aufteilung der Kosten ergeben, rechtzeitig, spätestens jedoch mit der Einreichung um eine allenfalls erforderliche behördliche Bewilligung dieser Maßnahmen, unter gleichzeitiger Übermittlung von verfügbaren oder dafür nötigen Projektunterlagen zu verständigen;
8. den Organen der Wassergenossenschaft zur Ablesung und Überprüfung der als Grundlage für die Erfassung des Wasserbezuges installierten Messeinrichtungen Zugang zu gewähren,
9. die eigenen Anlagen ordnungsgemäß zu erhalten, dass der Genossenschaft und ihren Mitgliedern daraus kein Schaden erwachsen kann.

§ 8

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung, der Ausschuß, der Obmann und der Obmann-Stellvertreter.
Der Obmann und dessen Stellvertreter gehören dem Ausschuss als vollwertige Mitglieder an.

§ 9

Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung

Der Genossenschaftsversammlung (das ist die Versammlung sämtlicher Mitglieder) ist vorbehalten:

1. der Beschluss der Satzungen und ihre Änderung,
2. die Wahl des Obmanns und seiner Stellvertreter sowie des Ausschusses
3. die Wahl der Rechnungsprüfer,
4. der Beschluss des Voranschlages,
5. die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Ausschusses und des Rechnungsabschlusses,
6. die Erteilung allfälliger näherer Weisungen an den Ausschuß über die Behandlung der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten,

7. der Beschluß darüber, ob ein Grund für die Nichtannahme einer Wahl in den Ausschuß oder zum Rechnungsprüfer vorliegt oder nicht,
8. die Genehmigung des Bauentwurfes und seiner Änderungen,
9. der Beschluß über die Art der Bauausführung, ob in Eigenregie oder durch ein Bauunternehmen,
10. der Beschluß über die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten (Baukostenbeitrag, Anschlußgebühr und Wasserzins und dgl.), sowie über deren Änderung,
11. Erlassung einer Wasserleitungsordnung und Gebührenordnung
12. die Festsetzung der Entschädigung für Eigenleistungen der Funktionäre sowie von Hilfskräften sowie des Ersatzes für einzelnen Mitgliedern anläßlich der Bildung der Genossenschaft etwa erwachsene Kosten,
13. der Beschluß über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern, über das Ausscheiden von Mitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen; gegebenenfalls Beschluß über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge,
14. die Darlehensaufnahme,
15. der Beschluß über die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten, die Liquidierung ihres Vermögens und über die aus diesem Anlasse zu treffenden Maßnahmen.
16 der Beschluß über den Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften

§ 10

Stimmrecht, Einberufung und Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Bei der Abstimmung und den Wahlen in der Genossenschaftsversammlung hat jedes anwesende oder vertretene Mitglied eine Stimme (siehe §3 Abs.3).
Das Stimmrecht wird persönlich oder durch organschaftlich oder sonstig Bevollmächtigte ausgeübt, wobei jedoch von einer Person jeweils nur ein Mitglied auf diese Weise vertreten werden kann. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen des Vorsitzenden schriftlich beizubringen.
Die Ausübung des Stimmrechtes bei mehreren Eigentümern einer Liegenschaft oder (rechtlich selbständigen) Anlage ist zwischen den Miteigentümern der Liegenschaft bzw. der (rechtlich selbständigen) Anlage zu klären und muss in einheitlicher Weise erfolgen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist durch den Obmann, im Falle dessen Verhinderung, durch den Obmann-Stellvertreter mindestens einmal jährlich, und zwar zur Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluß, einzuberufen.

(3) Darüber hinaus kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit einberufen werden, wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten es verlangt.

(4) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und schriftlich einzuladen. Die Wasserrechtsbehörde kann zu jeder Versammlung einen Vertreter entsenden.

(5) Beschlüsse dürfen nur zu Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung ausdrücklich angeführt sind. Zu einem gültigen Beschluss, ausgenommen Beschlüsse die besondere Mehrheiten verlangen, ist erforderlich, dass in der Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag zustimmt, im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) die einfache Mehrheit aller Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem der Obmann zustimmt.

(6) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Versammlung dazu mit der einfachen Mehrheit aller Stimmen ihre Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge), ausgenommen Beschlüsse die besondere Mehrheiten verlangen, kann jedes Mitglied der Genossenschaft stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Versammlung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ zu beraten und abzustimmen.

(7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, sowie über die Auflösung der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Solche Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. §3 Abs. 3 der gegenständlichen Statuten gilt sinngemäß.

(8) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand, Zuruf oder mittels Stimmzettel ausgeübt. Im letzteren Falle erhält jedes teilnehmende oder vertretene Mitglied einen Stimmzettel. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(9) Über die Tagung der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und vom Schriftführer zu zeichnen ist. Hierin sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Tagung aufzunehmen. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.

(10) Die Namen der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde bekanntzugeben (§ 14, Ziff. 4).

§ 11

Wirkungskreis des Ausschusses

In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten; dem Ausschuss obliegt insbesondere:

1) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
2) die Betrauung einzelner Mitglieder mit besonderen Aufgaben und Beschluss sonstiger Personalmaßnahmen;
3) die Erlassung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Ausschuss, welche die Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung im Ausschuss regelt;
4) die Bestellung einer Geschäftsleitung sowie die Überwachung von deren Tätigkeiten;
5) die Erlassung einer vorläufigen Leitungsordnung und der Durchführungsbestimmungen dazu sowie deren Änderung; (siehe §9 Punkt 11.)
6) alle zur Errichtung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten zu treffenden Anordnungen, soweit sich diese nicht die Mitgliederversammlung vorbehält oder dem Obmann übertragen sind;
7) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten, der Anlagen und ihrer Instandhaltung sowie die Leitung des Betriebes;
8) die Verwaltung der dem Genossenschaftszweck dienenden Grundstücke und Anlagen;
9) die Erlassung einer vorläufigen Gebührenordnung und der Durchführungsbestimmungen dazu sowie deren Änderung; (siehe §9 Punkt 11.)
10) die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Tätigung des Zahlungsvollzuges;
11) die Verfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes über die letzte Geschäftsperiode;
12) die Festsetzung und Änderung der Entschädigung von Funktionären sowie der Entlohnung von Geschäftsleitern und Bediensteten nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen; Entschädigungen und Entlohnungen sind im Voranschlag aufzuführen;
13) die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge, einschließlich der Ausstellung von Rückstandsausweisen, samt Vollstreckbarkeitsbestätigung;
14) die Abwicklung von Förderungen und Darlehen;
15) der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung;
16) die Vorbereitung von Anträgen und die Ausarbeitung von Berichten an die Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
17) der Beschluss über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern, über das Ausscheiden von Mitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen; gegebenenfalls der Beschluss über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge. (siehe §9 Punkt 13.)
18) Der Ausschuss kann die nähere Ausführung seiner Beschlüsse allgemein oder im einzelnen Fall dem Obmann übertragen.

§ 12

Wahl des Ausschusses

(1) Die Genossenschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuß von mindestens 8 Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren, ferner mindestens vier Ersatzmitglieder.

(2) Den Ausschußmitgliedern können bereits bei der Wahl einzelne Aufgabenbereiche zugewiesen werden. Erfolgt dies nicht, bestellt der Ausschuß (siehe § 13 Abs. 2) aus seiner Mitte die einzelnen Funktionen (Kassier, Schriftführer, Wassermeister und deren Stellvertreter)

(3) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen.

(4) In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Genusse der bürgerlichen Rechte sind.

(5) Jedes nach Abs. 4 geeignete Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuss und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, es sei denn, daß das betreffende Mitglied über 60 Jahre alt, gebrechlich oder außerhalb des Sitzes der Genossenschaft wohnhaft ist oder in der vorangegangenen Wahlperiode die Stelle eines Ausschussmitgliedes bereits bekleidet hat.

§ 13

Einberufung und Beschlußfähigkeit des Ausschusses

(1) Der Ausschuss ist nach Bedarf oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangen, vom Obmann einzuberufen. Während der Baudurchführung sollen die Ausschusssitzungen mindestens alle 4 Wochen abgehalten werden.

(2) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem der Obmann zustimmt.

(3) Die Anträge und Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmenverhältnisses in vollem Wortlaut in der über die Sitzung des Ausschusses aufzunehmende Niederschrift festzuhalten.

§ 14
Wirkungskreis des Obmannes

Dem Obmann oder bei dessen zeitweiser Verhinderung seinem Stellvertreter obliegt:

1. die Vertretung der Genossenschaft nach außen,
2. die Einberufung der Genossenschaftsversammlung und des Ausschusses,
3. die Führung des Vorsitzes in der Genossenschaftsversammlung sowie bei allen Ausschußsitzungen,
4. die Zeichnung für die Genossenschaft; Urkunden jedoch, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaften begründet werden, sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter und einem Ausschußmitglied zu zeichnen,
5. die Evidenthaltung der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszwecke dienenden Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses),
6. die Entscheidung in allen Genossenschaftsangelegenheiten, soweit sie nicht der Genossenschafts-versammlung oder dem Ausschusse vorbehalten sind.
7. die Befugnis, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.
8. Bei Verhinderung des Obmannes obliegen dessen Aufgaben dem Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so hat der Ausschuss aus seiner Mitte einen provisorischen Stellvertreter mit den Aufgaben des Obmannes im obigen Sinne auf die Dauer der Verhinderung zu bestellen, wobei der Ausschuss durch sein ältestes Mitglied einzuberufen ist.

§ 15

Obmann-Stellvertreter

Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann dann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 16

Wirkungskreis der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt:

1. die Prüfung der Kassengebarung und des Vermögensverzeichnisses,
2. die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses,
3. die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Genossenschafts-versammlung,
4. die Stellung der entsprechenden Anträge auf Grund des Prüfungsberichtes.

§17

Wahl der Rechnungsprüfer

(1) Die Genossenschaftsversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen, und der Genossenschaft nicht angehören müssen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Ergibt sich bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.

(3) Zu Rechnungsprüfern können nur Personen gewählt werden, die im Genusse der bürgerlichen Rechte sind.

(4) Jedes nach Abs. 3 geeignete Genossenschaftsmitglied ist zu Annahme der Wahl und zu Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, es sei denn, dass das betreffende Mitglied über 60 Jahre alt, gebrechlich oder außerhalb des Sitzes der Genossenschaft wohnhaft ist oder in der vorangegangenen Wahlperiode die Stelle eines Rechnungsprüfers bekleidet hat.

§ 18

Jahresvoranschlag und Rechnungsprüfung

(1) Der Entwurf des Jahresvoranschlages für das nächste Verwaltungsjahr ist der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe des kommenden Verwaltungsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.

(2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Verwaltungsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.

(3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.

(4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschlage zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Genossenschaftsversammlung zu stellen.

(5) Der Jahresrechnungsabschluß hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten. Der vom Ausschuß als Rechnungsleger unterfertigte Jahresrechnungsabschluß ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.

(6) Kann die Genossenschaftsversammlung den Jahresrechnungsabschluß in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hiefür durch Beschluß festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.

(7) Nach Behebung der Anstände hat der Ausschuß den Jahresrechnungsabschluß nach neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer mit allen Belegen wiederum der Genossenschaftsversammlung zur neuerlichen Beschlußfassung vorzulegen.

§ 19

Ausführung des Unternehmens

(1) Die Genossenschaftsversammlung entscheidet, ob die genossenschaftlichen Anlagen in eigener Regie ausgeführt werden sollen oder ob die Ausführung im Offertwege zu vergeben ist; bei Förderung des Bauvorhabens aus öffentlichen Mitteln sind die diesbezüglich gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen zu beachten.

(2) Mit den Ausführungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die w. r. Bewilligung erteilt, für das Bauvorhaben die Kostendeckung sichergestellt und die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitglieder festgelegt und durch die Genossenschaftsversammlung anerkannt ist.

(3) Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Genossenschaftsmitgliedern nach Maßgabe der Gebührenordnung zu tragen. Hiebei sind bestehende Verpflichtungen und besondere Vorteile, die die Genossenschaft einzelnen Mitgliedern bietet, oder Lasten, die sie ihnen abnimmt, aber auch Vorteile, die der Genossenschaft durch einzelne Mitglieder erwachsen, entsprechend zu berücksichtigen. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostenbeiträge sind vom Ausschuß zu berechnen und den Mitgliedern schriftlich zur Zahlung vorzuschreiben.

(4) Die Beiträge können über besonderen Beschluß der Genossenschaftsversammlung und auf Grund näherer Bestimmungen durch den Ausschuß von den Genossenschaftsmitgliedern auch in Form von Naturalleistungen (Hand- und Zugdienste, Beistellung von Baustoffen oder Arbeiterverpflegung u. dgl.) geleistet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung der sachlich entsprechenden und zeitgerechten Ausführung der Arbeit möglich ist. Diese Interessentenleistungen sind entweder nach den Einheitspreisen des Voranschlages abzüglich des Unternehmergewinnes und der besonderen Unternehmerabgaben oder entsprechend den von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich erlassenen Richtlinien für die Bewertung von Robotleistungen zu bewerten.

(5) Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen, Rückständige Beiträge incl. Mahnkosten und Verzugszinsen werden, wenn die Einmahnung durch die zuständigen Organe erfolglos geblieben ist, auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben, nachdem der Rückstandsausweis durch die zuständigen Organe mit der Bestätigung versehen wurde, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. (Für Ansprüche der Wassergenossenschaft auf rückständige Leistungen gelten die Vorschriften des ABGB über Verjährung nicht).

(6) Die Naturalleistungen sind in der vom Ausschuß zu bestimmenden Frist zu erbringen. Im Weigerungsfalle oder bei Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbeitrag in Geld vorzuschreiben und wie die sonstigen Geldleistungen einzutreiben.

(7) Über alle Leistungen der Mitglieder hat der Ausschuß (bei Naturalleistungen im Einvernehmen mit der Bauleitung) genaue Aufzeichnungen zu führen.

(8) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dringlichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

§ 20

Betrieb und Instandhaltung der Anlage

(1) Die genossenschaftlichen Anlagen sind dem satzungsgemäßen Zwecke entsprechend in Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß instand zu halten. Die Bestimmungen über die Beitragspflicht der Genossenschaftsmitglieder zu den Kosten der Errichtung der genossenschaftlichen Anlagen gelten sinngemäß auch für deren Betriebs- und Instandhaltungskosten.

(2) Wurde die Errichtung der genossenschaftlichen Anlage durch Beiträge aus Bundes- und Landesmitteln

unterstützt, so ist jeweils die von der Genossenschaftsversammlung genehmigte Jahresabrechnung mit einem Bericht über den Erhaltungszustand der Anlage der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen.

(3) Über Betrieb und Erhaltung von Anlageteilen, die zur Versorgung mit Löschwasser dienen (Hydranten, Löschwasserbecken u. dgl.), ist gegebenenfalls mit der zuständigen Ortsfeuerwehr bzw. Gemeinde eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Grundsätzlich ist Zweck der Genossenschaft jedoch die Bereitstellung von Trink- und Nutzwasser, nicht jedoch von Löschwasser.

§ 21

Schlichtung von Streitigkeiten

1) Über Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, ausgenommen die Eintreibung von Genossenschaftsbeiträgen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, die nachträgliche Einbeziehung und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Beitragsleistung von Nichtmitgliedern, entscheidet ein Schiedsgericht.
2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) der Genossenschaftsorgane können die betroffenen Genossenschaftsmitglieder oder die Genossenschaft durch den Ausschuss binnen zwei Wochen schriftlich beim Obmann die Einberufung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über die Streitigkeit verlangen.

Der Obmann hat daraufhin innerhalb einer Woche die Streitteile zur Entsendung je einer Vertrauensperson binnen zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen der Wassergenossenschaft nicht angehören.

Die von der Genossenschaft zu entsendende Vertrauensperson wird vom Ausschuss gewählt. Die beiden Vertrauenspersonen bestimmen eine dritte Person als Obmann des Schiedsgerichtes.

3) Das Schiedsgericht ist binnen Monatsfrist durch dessen Obmann einzuberufen und hat dann innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung zu treffen.
4) Der Obmann des Schiedsgerichtes führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Das Schiedsgericht hat eine gütliche Regelung anzustreben und falls dies nicht gelingt, einen Schiedsspruch zu fällen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
5) Über die Beratungen des Schiedsgerichtes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zumindest zu enthalten hat: das Datum, die Namen der Vertrauenspersonen einschließlich des Obmannes und die gefassten Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses.
6) Sollte eine der oben angeführten Fristen überschritten werden, so liegt ein erfolgloser Schlichtungsversuch vor.
7) Wenn sich ein Streitteil dem Ausspruch des Schiedsgerichtes nicht unterwirft oder bei erfolglosem Schlichtungsversuch, steht es jedem der Streitteile frei, die Angelegenheit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.
8) Die Kosten für ein Schiedsgerichtsverfahren (wie insbesondere Entschädigungen für die Vertrauenspersonen, Kosten für Rechtsberatungen, Vorleistungen und Erhebungen) trägt jede Streitpartei selbst, unabhängig von der Entscheidung des Schiedsgerichtes. Die Kostentragung für den Obmann des Schiedsgerichtes haben die beiden Vertrauenspersonen einvernehmlich im Vorhinein festzulegen.

§ 22

Aufsicht über die Genossenschaft, Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften

(1) Die Aufsicht über die Genossenschaft obliegt der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, soweit diese nicht durch das Schiedsgericht beigelegt werden.

(2) Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen, vernachlässigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Genossenschaft diesem Auftrage nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderlich auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.

(3) Unterlässt es die Genossenschaft, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so kann die Leistung der erforderlichen Beiträge von der Wasserrechtsbehörde mit Bescheid aufgetragen werden.

(4) Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter

bestellen und ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und Obmannes auf Kosten der Genossenschaft betrauen.

(5) Die Wasserrechtsbehörde ist berechtigt, von der Genossenschaft Aufklärung über ihre Geschäftsführung zu verlangen, in die Aufzeichnungen der Genossenschaft Einsicht zu nehmen, die Kassengebarung und den Kassenstand der Genossenschaft jederzeit zu überprüfen.

(6) Auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde ist jederzeit die Genossenschaftsversammlung zur Verhandlung der von der Behörde bezeichneten Gegenstände einzuberufen.

§ 23

Auflösung der Genossenschaft

(1) Die Auflösung der Genossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn

a) die Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher Stimmen die Auflösung beschließt oder

b) Der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.

(2) Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit dies die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrnimmt und die erforderlichen Maßnahmen vorschreibt.

(3) Wurde das Genossenschaftsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluß nach Abs. 1, lit. a, auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.

(4) Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Der Liquidator hat das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach der Satzung den Genossenschaftsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilsmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilsmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.

(5) Der Gemeindeausschuß von Bad Goisern hat in seiner Sitzung vom 26.März 1927 einhellig beschlossen, im Falle der Auflösung der Wassergenossenschaft Bad Goisern deren Wasserleitung im Sinne des Genossenschaftsstatutes zu verwalten beziehungsweise zu übernehmen.

§ 24
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Statuten ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Statuten unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese Statuten als lückenhaft erweisen.